

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 12 – HBS 003

Halberstadt, den 22.05.2026

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Auflösung der Teilnehmergeinschaft**  
**des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage**  
**Landkreis Harz**  
**(Verfahrensnummer HBS 003)**

**1.) Auflösung der Teilnehmergeinschaft**

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage sind abgeschlossen. Sie wird hiermit nach § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 I 2794, aufgelöst.

Die Aufgaben und das Grundvermögen der Teilnehmergeinschaft wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick mit deren Zustimmung übertragen. Hierbei ist auch die Baulastträgerschaft an Wirtschaftswegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit übertragen worden.

**2.) Begründung der Auflösung:**

Für das Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage wurde am 16.04.2012 die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG erlassen. Es war festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen waren. Die Teilnehmergeinschaft erlosch nicht. Sie blieb vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Mit notariellem Vertrag vom 17.12.2025 wurde das Grundvermögen der Teilnehmergeinschaft an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick mit dem Ziel übertragen, ein einheitliches Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene für das Gemeindegebiet gewährleisten zu können. Mit dem notariellen Vertrag sind auch die Rechte und Pflichten an dem Grundeigentum übergegangen.

Die Umschreibung der Flächen im Grundbuch auf die Stadt Osterwick ist erfolgt.

Das verbleibende Kapitalvermögen der Teilnehmergeinschaft wird an die Stadt Osterwieck übertragen und dort in einer gesonderten kommunalen Haushaltsstelle verwaltet. Es steht für die Unterhaltung der in dem Bodenordnungsverfahren geschaffenen Anlagen weiterhin zur Verfügung.

Die Teilnehmergeinschaft verfügt damit weder über Kapital- noch über Grundvermögen. Weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten sind nicht bekannt.

Es wird daher festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Sie ist deswegen nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Die Feststellung zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist.

#### 4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag



Bernd Weber

